

Was gilt in Niedersachsen:

Was sagt der Erlass zu Klassenarbeiten und deren Zensuren?

Für alle Schüler gelten bei Klassenarbeiten oder sonstigen Leistungsfeststellungen und deren Ergebnissen sprich Zensuren bzw. Leistungsbewertung die gleichen(!), allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Erlass von 2005, 4.1). Davon völlig unabhängig kann auf Beschluss der Klassenkonferenz **Nachteilsausgleich** gewährt werden.

Von den **allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Klassenkonferenz **abgewichen werden**.

Was ist Nachteilsausgleich?

Vorrangig, vor der Abweichung der Grundsätze der Leistungsbewertung, ist bei einer diagnostizierten Legasthenie, der Nachteilsausgleich zu gewähren.

Der Nachteilsausgleich ist wie folgt definiert:

*Aus dem Erlass "Schriftliche Arbeiten in den Allgemeinbildenden Schulen":
Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass **Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.**"*

*Die Legasthenie stellt eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden.
(aus dem Rechtsgutachten Prof. Dr. Christine Langenfeld, Lehrstuhl für öffentliches Recht – Universität Göttingen)*

Beispiele für den Nachteilsausgleich nennt der Erlass von 2005:

Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:

1. Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen (bis zu 50% Zeitzuschlag sind möglich)
2. didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial, Vorlesen der Aufgaben...),
3. Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung
4. Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung"

Wichtig ist, dass die Gewährung von Nachteilsausgleich **auch in der Sek II** gewährt werden kann.

Der Nachteilsausgleich darf nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden!

Was sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung?

Der Erlass nennt hier folgende Beispiele:

1. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
2. zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,

Wann kann/sollte von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung abgewichen werden?

Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Klassenkonferenz abgewichen werden. Als Maßstab, wann ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, sagt der Erlass:

“Bei Entscheidungen zur Anwendung bzw. der Abweichung von den Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung soll berücksichtigt werden, dass Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

1. *eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,*
2. *eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder*
3. *von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,*
4. *von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen*“

Und was ist mit den Zeugnissen?

Erlass: *“Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, **nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.** Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen auf das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Rechtschreiben hingewiesen werden.”*

Kommentar: Die im letzten Satz skizzierte Möglichkeit bedeutet in einfachen Worten: In den Abschlusszeugnissen kann auf Wunsch vermerken werden, warum man so eine schlechte Deutschzensur oder Fremdsprachenzensur hat.